

Fachschaftsordnung der Fachschaft Fakultät Informatik

Hochschule Schmalkalden

Präambel

Gemäß §29 Abs. 1 der Satzung des Studierendenrates der Hochschule Schmalkalden gibt sich die Fachschaft Informatik folgende Fachschaftsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Fachschaft der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Fachschaft der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden umfasst die an der Hochschule Schmalkalden eingeschriebenen Studierenden an der Fakultät Informatik.

- (1) Die Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.
- (2) Vorlesungstage im Sinne dieser Satzung sind Werkstage außer Samstage innerhalb der Vorlesungszeit.

§ 3 Definition Mehrheiten

- (1) Eine absolute Mehrheit ist eine Mehrheit von mehr als 50 v.H. der Stimmen.
- (2) Eine einfache Mehrheit ist das Überwiegen der Ja-Stimmen
- (3) Eine qualifizierte Mehrheit ist eine Mehrheit von mehr als 66 v.H. der Stimmen.
- (4) Schreibt diese Ordnung keine qualifizierte Mehrheit, d.h. absolute Mehrheit oder Zweidrittelmehrheit vor, so genügt die einfache Mehrheit.

§ 4 Organe der Fachschaft

Das Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat.

§ 5 Rechte der Mitglieder der Fachschaft

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der Fachschaft, sowie das Recht zur Teilnahme an Fachschaftssitzungen.
- (2) Jedem Mitglied der Fachschaft kann in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

§ 6 Definition des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus den gewählten Vertretern der Fachschaft. Der Fachschaftsrat muss wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen. Der Fachschaftsrat besteht aus maximal elf Mitgliedern.
- (2) Der Fachschaftsrat wird nach § 10 dieser Ordnung gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter des Fachschaftsrates beginnt mit der Konstituierung nach der Wahl und endet mit der Konstituierung des neugewählten Fachschaftsrates.
- (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet:
 - (a) mit Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden,
 - (b) durch Niederlegung des Mandats,
 - (c) mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden,
 - (d) mit Bestellung einer Pflegschaft gem. §§ 1909 ff. BGB
 - (e) mit dem Tod.

In den genannten Fällen findet ein Nachrücken der Kandidat desselben Wahlvorschlages mit der nächsthöheren Stimmenanzahl statt. Sind für einen Wahlvorschlag Nachrücker nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmen sich die entsprechenden Nachrücker in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen aus den anderen Wahlvorschlägen.

Sollte keine weiteren Kandidaten zur Verfügung stehen, kann der Fachschaftsrat eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchführen. Der Modus der Nachwahl wird durch den Fachschaftsrat festgesetzt. Wird durch das vorzeitige Ausscheiden des Mitglieds die Mindestzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates unterschritten, endet die Amtszeit des gesamten Fachschaftsrates.

- (5) Die Amtszeit des gesamten Fachschaftsrates endet vorzeitig durch:
 - (a) Selbstauflösung nach § 11 oder
 - (b) Unterschreiten der in Nr. 1 genannten Mindestzahl oder,
 - (c) wenn innerhalb von zwei Monaten nach Wahl des Fachschaftsrates kein Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Finanzverantwortlichen gebildet werden konnte.

Es sind dann innerhalb eines Semesters Neuwahlen durchzuführen. Der Fachschaftsrat verbleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Fachschaftsrates geschäftsführend im Amt.

§ 7 Aufgaben und Pflichten des Fachschaftsrates

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind die Vertreter aller Studierenden der Fachschaft Informatik der Hochschule Schmalkalden.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und an der Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenrates mitzuwirken.
- (3) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft innerhalb der Hochschule. Im Rahmen der Aufgabe der Studierendenschaft, gem. § 80 (1) ThürHG, obliegt den Organen der Fachschaft insbesondere die Vertretung der gemeinsamen fachlichen Belange der Fachschaft und ihrer Mitglieder, sowie die Förderung fachspezifische studentischer Initiativen.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, in alle Unterlagen des Fachschaftsrates Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes oder sonstige Rechte entgegenstehen. Sie unterliegen in vertraulichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- (5) Die Mitglieder können jederzeit vom Vorstand und den Ausschuss- oder Arbeitsgruppenleitungen Auskünfte verlangen.
- (6) In den Sitzungen des Fachschaftsrates haben sie Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung des Fachschaftsrates zu beantragen
- (8) Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben die Pflicht, auf Anfrage der Studierendenschaft der Fachschaft Informatik der Hochschule Schmalkalden Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

§ 8 Tätigkeiten des Fachschaftsrates

- (1) Der Vorstand des Fachschaftsrates besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister und wird in der konstituierenden Sitzung aus den Reihen der Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit gewählt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Fachschaftsrat im Rahmen der Beschlüsse des Fachschaftsrates. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - (a) Leitung der Tätigkeiten des Fachschaftsrates,
 - (b) Einberufung, Vor- und Nachbereitung und Leitung der Sitzungen,
 - (c) Koordination der Arbeit und Durchsetzung der Beschlüsse des Fachschaftsrates
 - (d) Die Einarbeitung der nachfolgenden Vorsitzenden,
 - (e) Rechtsgeschäftliche Vertretung des Fachschaftsrates nach außen, sowie
- (3) Bei der Vertretung in Rechtsgeschäften nach (2) lit. e. zeichnen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (4) Der Fachschaftsrat bestimmt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Beide müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. Der Vorsitzende, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter, übernimmt die Leitung des Fachschaftsrates.

- (5) Der Fachschaftsrat bestimmt eine Person, die für die Finanzen zuständig ist (Schatzmeister). Diese Person muss Mitglied des Fachschaftsrates sein. Die Mittelzuweisung für die Fachschaft regelt die Finanzordnung des Studierendenrates. Dem Schatzmeister ist eine stellvertretende Person zur Seite zu stellen (stellvertretender Schatzmeister)
- (6) Der Fachschaftsrat kann Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Schmalkalden mit deren Einverständnis damit beauftragen, im Namen der Fachschaft besondere Aufgaben wahrzunehmen.
- (7) Der Fachschaftsrat kann Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten, deren Leiter vom Fachschaftsrat bestimmt werden. Jeder dieser Ausschüsse oder Arbeitsgruppen kann vom Fachschaftsrat, unter Angabe der Gründe, aufgelöst werden.
- (8) In der konstituierenden Sitzung sind die Tätigkeiten nach Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 zu wählen.
- (9) Der Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten oder abgewählt werden. Für die Abwahl bedarf es der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrates. Der Antrag auf Abwahl ist den Mitgliedern des Fachschaftsrates spätestens vier Tage vor seinem Zusammentritt bekannt zu machen.
- (10) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch ein konstruktives Misstrauensvotum.

§ 9 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat hält regelmäßig öffentliche Sitzungen ab. Während der Vorlesungszeit findet wenigstens einmal im Monat eine Sitzung des Fachschaftsrates statt. Alle Mitglieder des Fachschaftsrates, die Personen nach § 8 Nr. 6 und 7 sind, sowie die studentischen Vertreter im Fakultätsrat, haben in den Sitzungen des Fachschaftsrates Rede- und Antragsrecht. Allen Mitgliedern der Fachschaft soll Rede- und Antragsrecht erteilt werden. Anderen Personen soll Rederecht erteilt werden.
- (2) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates müssen während der Vorlesungszeit wenigstens drei Vorlesungstage vor dem Tag der Sitzung über den Sitzungstermin in Textform informiert werden. Eine Verletzung dieser Frist gilt gegenüber einem Mitglied des Fachschaftsrates als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.
- (3) Der Vorsitzende, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter, leitet die Sitzung des Fachschaftsrates.
- (4) Der Fachschaftsrat ist bei Anwesenheit wenigstens der Hälfte seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung festgestellt. Während der Sitzung kann die Beschlussfähigkeit angezweifelt werden. Alle bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse sind gültig.
- (5) Die Beschlussfähigkeit nach Nr. 4 kann vermindert werden, wenn der Fachschaftsrat zu mindestens 50 v.H. aus Mitgliedern besteht, die sich während der Amtszeit in dem von der Studienordnung ihres Studienganges festgelegtem Pflichtpraktikum bzw. Auslandssemester befinden und nicht in anderer Weise an der Sitzung teilnehmen können. In diesem Fall liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn alle verbliebenen Mitglieder des Fachschaftsrates zu der Sitzung des Fachschaftsrates erscheinen.

Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen können im Rahmen der Minderung der Beschlussfähigkeit nur dann gefasst werden, wenn ein erhebliches Interesse an diesem Beschluss besteht.

- (6) Wenn zweimal ordnungsgemäß zu einer Sitzung des Fachschaftsrates geladen wurde, und der Fachschaftsrat zu beiden Terminen nicht beschlussfähig war, wird bei einem dritten Termin, unter Beibehaltung der ursprünglichen Tagesordnung die Beschlussfähigkeit herabgesetzt.
- (7) Mitglieder des Fachschaftsrates haben grundsätzlich persönlich an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen. Mitglieder können auch in physischer Abwesenheit ihr Votum übermitteln.
- (8) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt. Nach der Feststellung der Tagesordnung kann ein weiterer Tagesordnungspunkt nur dann eingebracht werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates und keine der Personen nach § 8 Nr. 6 und 7 Widerspruch einlegt.
- (9) Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Abstimmung über die Selbstauflösung gem. § 11 und über die Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Fachschaftsordnung nach § 12.
- (10) Stehen auf einer Sitzung nach § 9 Nr. 1 Entscheidungen an, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, und ist diese Mehrheit wegen Abwesenheit von Mitgliedern des Fachschaftsrates nicht zu erreichen, so ist unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen. Diese Sitzung darf frühestens nach sieben Kalendertagen stattfinden. Eine Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung der laufenden Sitzung ist unzulässig. Auf dieser außerordentlichen Sitzung wird in Fällen, in denen die Ordnung eine absolute Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates vorsieht, mit der absoluten Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates entschieden. Auf diese Konsequenzen ist in der Einladung hinzuweisen.
- (11) Der Fachschaftsrat fertigt über seine Sitzungen schriftliche Protokolle an. Die Protokolle sind innerhalb von zehn Vorlesungstagen, in geeigneter Weise, zu veröffentlichen. Sie sind ferner für wenigstens zehn Jahre aufzubewahren. Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf Verlangen Einsicht in die Protokolle der Sitzung des Fachschaftsrates zu erhalten.
- (12) Der Fachschaftsrat kann durch Beschluss die Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen. Jedes Mitglied kann jederzeit eine geheime Abstimmung verlangen. Dieser Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Die Personen nach § 8 Nr. 6 und 7 können nicht ausgeschlossen werden.

§ 10 Wahlen zum Fachschaftsrat

- (1) Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Schmalkalden.
- (2) Der Fachschaftsrat wird für die Dauer von zwei Semestern i. d. R. im Sommersemester gewählt.
- (3) Der Fachschaftsrat kann, durch Beschluss, Mitglieder der Fachschaft, mit deren Einverständnis, zu kooptierten Mitgliedern wählen. Der Beschluss bedarf einer

Zweidrittelmehrheit. Kooptierte Mitglieder dürfen keine Ämter gem. § 8 Nr. 4 und 5 ausüben. Ihre Amtszeit endet gem. §6 Nr. 3.

§ 11 Selbstauflösung des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat kann die Selbstauflösung beschließen. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates notwendig.

§ 12 Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Ordnung

Diese Ordnung kann nur durch eine Abstimmung des Fachschaftsrates verändert, ergänzt oder neu gefasst werden. Dazu ist eine Abstimmungsbeteiligung von wenigsten drei Viertel der Mitglieder des Fachschaftsrates sowie eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Änderung, Ergänzung oder Neufassung erforderlich.

§ 13 Zustimmung und Verkündung

- (1) Diese Ordnung wird durch eine Abstimmung des Fachschaftsrates mit wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (2) Nach einer Einspruchsfrist von zehn Vorlesungstagen nach Bekanntgabe des Beschlusses wird diese Ordnung durch Veröffentlichung verkündet.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Fachschaftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Schmalkalden, 13. Mai 2022